

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Berching folgende

## **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Berching**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr an der Grund- und Mittelschule Berching vorgehaltenen Betreuungsangebote Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuungsangebote in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Die Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten. Für den schulischen Instrumentalunterricht an der Grund- und Mittelschule werden die Elternbeiträge pro angebotener Unterrichtsstunde erhoben.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat

- a) bei 2 Tagen pro Woche 7,00 €/ 5,25 € je weiteres Kind
- b) bei 3 Tagen pro Woche 10,00 €/ 7,50 € je weiteres Kind
- c) bei 4 Tagen pro Woche 13,00 €/ 9,75 € je weiteres Kind
- d) bei 5 Tagen pro Woche 16,00 €/ 12,00 € je weiteres Kind

2) Für die verlängerte Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat

- a) bei 2 Tagen pro Woche 10,00 €/ 7,50 € je weiteres Kind
- b) bei 3 Tagen pro Woche 13,00 €/ 9,75 € je weiteres Kind
- c) bei 4 Tagen pro Woche 16,00 €/ 12,00 € je weiteres Kind
- d) bei 5 Tagen pro Woche 19,00 €/ 14,25 € je weiteres Kind

3) Für den schulischen Instrumentalunterricht beträgt die Gebühr 4,40 € pro Unterrichtsstunde (Gruppenunterricht und Orchesterunterricht).

3) Für die offene und gebundene Ganztageschule werden keine Gebühren erhoben.

4) Die Kosten des Mittagessens werden auf der Basis der jeweiligen Kalkulation des Lieferanten durch die Stadt Berching festgesetzt. Die Nutzer werden jeweils durch die Schulleitung bzw. das von ihr beauftragte Personal über die aktuellen Preise durch Aushang bzw. Elternbrief informiert .

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1) Die Gebührenschuld für die Mittagsbetreuung, die verlängerte Mittagsbetreuung und die übrigen Betreuungsangebote entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten mit Ausnahme des Monats August und bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes.

2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2019 außer Kraft.

Berching, 23.11.2022  
Stadt Berching

Eisenreich  
Erster Bürgermeister